



Covid-19-Hygienekonzept für Angebote des CVJM Fellbach und den Betrieb im CVJM-Heim

1. Vorbemerkung

Da wir das Thema Covid-19 sehr ernst nehmen, fordern wir alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Sinne der christlichen Nächstenliebe nachdrücklich auf, im CVJM und auch außerhalb beispielgebend aufzutreten und mit dazu beizutragen, dass andere nicht gefährdet werden.

Das derzeit äußerst dynamische Infektionsgeschehen mit Covid-19 und die häufigen Anpassungen der diesem Hygienekonzept zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen machen es leider nötig, auch die aufgestellten Regelungen für die Arbeit des CVJM Fellbach häufig anzupassen. Unser Ziel ist nach wie vor, die Angebote im größtmöglichen verantwortbaren Umfang aufrecht zu erhalten, jedoch nehmen wir in jüngster Zeit Infektionen und Impfdurchbrüche im unmittelbaren Umfeld des CVJM Fellbach wahr. Wir erwarten daher von Teilnehmenden und Mitarbeitenden gleichermaßen einen äußerst verantwortungsvollen Umgang mit der Situation und versuchen, die Zugangsbeschränkungen und Regelungen so gering wie möglich zu halten.

2. Grundsätzliche Regelungen

- **Wer an Covid-19 erkrankt ist, Symptome einer Erkrankung hat oder unter behördlich angeordneter Quarantäne steht, darf das Gelände des CVJM Fellbach nicht betreten und an keinerlei Präsenzangeboten teilnehmen.**
- **Personen, die mit an Covid-19 erkrankten Personen im gleichen Haushalt leben, werden gebeten, auf den Besuch unserer Präsenzangebote zu verzichten.**
- Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln müssen stets eingehalten werden.
- **Kommt es in Gruppen zu Infektionen, so ist das Büro (Kurt Schmauder) zu informieren.**
- Generell gelten die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Rems-Murr und der Stadt Fellbach.

3. Zugang zu den Angeboten des CVJM Fellbach

Für den Zugang zu unseren Angeboten gelten die folgenden Regelungen, die im Anschluss erläutert werden:

Teilnehmende unter 18 Jahren	<u>während Schulbetrieb:</u> Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit <u>während Ferien oder eingestelltem Schulbetrieb:</u> Testkonzept des CVJM Fellbach für Kinder- und Jugendarbeit
Teilnehmende über 18 Jahren und alle Mitarbeitenden	Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung und ggf. Zusatzempfehlung 2G Plus

Die Regelungen für Mitarbeitende gelten analog auch für Besprechungen, die zur Durchführung der Angebote notwendig sind.



3.1 Zugangsregelungen der allgemeinen Corona-Verordnung

Die Zugangsregelungen sind laut der allgemeinen Corona-Verordnung Baden-Württemberg abhängig von der landeseinheitlichen Stufenregelung:

Stufe (veröffentlicht unter baden-wuerttemberg.de)	Prinzip	Regelungen
Basisstufe	3G	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate, vollständige Impfung oder negativen Antigen- oder PCR-Test. Alternativ kann im Vieraugenprinzip mit einem (weiteren) Mitarbeiter auch ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden.
Warnstufe	3G Plus	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate, vollständige Impfung oder negativen PCR-Test.
Alarmstufe	2G	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung.
Alarmstufe II	2G Plus	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung sowie zusätzlich Nachweis über negativen Antigen- oder PCR-Test oder beaufsichtigter Selbsttest.

3.2 Zugangsregelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit

Da alle Teilnehmenden Schüler bzw. Auszubildende, welche auch als Schüler gelten, sind, muss **kein separater Nachweis** über Genesung, Impfung oder negativen Test erbracht werden. Wir gehen davon aus, dass die Testungen im Rahmen des Schulbetriebs gewissenhaft durchgeführt werden. Falls Teilnehmende in Ausnahmefällen keine Schüler sind, so gelten die Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung.

3.3 Testkonzept des CVJM Fellbach für die Kinder- und Jugendarbeit

In den Ferien oder im Falle der Einstellung des Schulbetriebs sind keine Testungen im Rahmen des Schulbetriebs gewährleistet. Daher werden in diesem Fall Antigen-Tests im CVJM-Heim angeboten. Die Teilnehmenden erhalten eine Bescheinigung, die sie in ihren Gruppen vorlegen müssen.

3.4 Zusatzempfehlung 2G Plus

Für alle Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit empfehlen wir, sofern dies nicht sowieso bereits aufgrund der landeseinheitlichen Stufenregelung vorgeschrieben ist, **auf freiwilliger Basis und nach Zustimmung aller Betroffenen** zusätzlich zum Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung einen **negativen Antigen-Test** (z.B. als Selbsttest) als Zugangsvoraussetzung zu den Angeboten. Dies ist aktuell laut Verordnung nicht erforderlich, erscheint uns aber in Anbetracht der aktuellen Situation als äußerst sinnvoll, um zusätzliche Sicherheit zu bieten.

4. Maskenpflicht

Alle Personen ab 6 Jahre müssen ab dem Betreten des Hauses grundsätzlich eine **medizinische Maske tragen**.

Darüber hinaus ist die Maskenpflicht abhängig von der landeseinheitlichen Stufenregelung:

Stufe (veröffentlicht unter baden-wuerttemberg.de)	Regelungen
Basis- und Warnstufe	<ul style="list-style-type: none">• Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit darf die Maske in den Gruppenräumen abgenommen werden.• In den Sporthallen besteht während des Sports keine Tragepflicht.• Bei allen anderen Angeboten darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn genügend Abstand (min. 1,5 m) zwischen den Sitzplätzen besteht und für eine ausreichende Belüftung des Raums gesorgt ist.• Bei allen anderen Angeboten besteht die Möglichkeit, in den Gruppenräumen auf die Tragepflicht zu verzichten, sofern nur Personen mit Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung anwesend sind (2G-Option).
Alarmstufe und Alarmstufe II	<ul style="list-style-type: none">• Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nicht möglich, dies gilt unabhängig von der Altersgruppe.• Lediglich in den Sporthallen besteht während des Sports keine Tragepflicht.

5. Datenerfassung

Für jede Veranstaltung ist durch die verantwortlichen Mitarbeitenden **vor Beginn der Veranstaltung eine Anwesenheitsliste** mit Name, Vorname und Telefonnummer zu führen. Hier ist ebenfalls die Kontrolle des aufgrund der Zugangsregelungen erforderlichen Nachweises zu dokumentieren, dieser muss ggf. mit der CovPassCheck-App geprüft und der Name abgeglichen werden. Die Listen sind unmittelbar nach der Veranstaltung an das Büro weiterzuleiten (Briefkasten links von der Bürotür). Für Besuchende des CVJM-Heims liegt eine Liste am Haupteingang aus.

6. Programmgestaltung

- Bei der Gestaltung der Gruppenprogramme soll nach wie vor **möglichst vieles im Freien stattfinden**. Bei der Planung des Programms müssen die **Hygieneanforderungen** unbedingt mit bedacht werden. Auf Programmpunkte mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Die an den Räumen angegebene **Personenzahl darf nicht überschritten werden**. Die **Belegungspläne** sind einzuhalten.
- Die Räume sind alle 30 Minuten kräftig zu **lüften** (3 bis 5 Min).
- Zum Singen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und gelüftet werden.
- Nach der Veranstaltung dürfen die Räume nicht im Pulk verlassen werden, auf **Abstand** muss geachtet werden.
- Bei der Benutzung von Tischen sind diese am Ende der Veranstaltung mit Seifenwasser zu wischen oder zu desinfizieren.
- Zwischen den Raumnutzungen müssen die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet werden, bevor die nächste Gruppe den Raum nutzt.

7. Überprüfung der Einhaltung der Regelungen

Die Vereinsleitung behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept enthaltenen Regelungen bei den Angeboten jederzeit unangekündigt zu überprüfen.

8. Vermietung

Bei Vermietungen unserer Räume sind die Mietenden verpflichtet, sich an die **gesetzlichen Vorgaben** zu halten und werden zudem auf die hier vorliegenden Regelungen hingewiesen.

9. Ausnahmen und Zusatzregelungen

- Für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit einer Teilnehmendenzahl von **über 36 Personen** müssen in Absprache mit Kurt Schmauder **individuelle Hygienekonzepte** erstellt werden.
- Für die Sparten Handball, Volleyball, Posaunenchor und Apricot sowie ggf. weitere Angebote können **zusätzliche oder abweichende Regelungen** gelten, die entsprechend bekanntgemacht werden und alle Vorgaben dieses Hygienekonzepts beinhalten müssen.
- Für das Apricot gelten die Regelungen für Gastronomie.
- Im Posaunenchor gilt bereits in der Alarmstufe die 2G-Plus-Zutrittsregelung.
- Für **Freizeiten** werden **individuelle Hygienekonzepte** erstellt, die den Mitarbeitenden und Teilnehmenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Für Gremiensitzungen der Vereinsorgane bestehen in der Basis- und Warnstufe keine Zutrittsbeschränkungen, in den Alarmstufen gilt die 3G-Zutrittsregelung.

10. Impfschutz

Wir empfehlen allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, für die es ein Impfangebot gibt und keine medizinischen Gründe dagegensprechen, sich **gegen Covid-19 impfen** zu lassen und auch die Angebote zur Booster-Impfung wahrzunehmen. Dies schützt nicht nur unsere Mitmenschen und trägt zur Pandemiebekämpfung bei, sondern erleichtert auch den Zugang zu unseren Angeboten und sorgt darüber hinaus bei allen Verantwortlichen für mehr Sicherheit und weniger Planungsaufwand.

KS, JUB, HL, SB, RH 25.11.2021